



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.12.2025
COM(2025) 983 final

2025/0396 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Benennung von
Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für Abfälle, Elektro- und
Elektronik-Altgeräte und Einwegkunststoffabfälle**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit den Rechtsvorschriften der Union sollten die politischen Ziele effizient, wirksam und transparent verwirklicht werden. Diese seit Langem bestehenden Grundsätze gehen auf das Weißbuch „Europäisches Regieren“¹ aus dem Jahr 2001 zurück, in dem eine bessere Rechtsetzung und stärkere Einbindung der Interessenträger in den Mittelpunkt der europäischen Politikgestaltung gestellt wurden. Mit dem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit² wird weiterhin eine verantwortungsvolle Rechtsetzung gefördert. Er kündigt Anstrengungen in nie da gewesenem Umfang zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften an, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen wieder anzukurbeln. Darüber hinaus hat die Kommission seither die Ziele zur Verringerung der Verwaltungskosten dahin gehend gestärkt, dass diese Kosten für alle Unternehmen (sowie Behörden) um 25 % und für KMU um 35 % zu senken sind³.

Inzwischen gibt es ein solides Umweltrecht der Union. Die Kommission nimmt ihre Pflicht, diese Rechtsvorschriften wirksam zu verwalten, ernst und investiert massiv in die Überprüfung⁴ ihrer Anwendung, um sicherzustellen, dass sie ihren Zweck erfüllen und Probleme frühzeitig angegangen werden. Darüber hinaus hat sich die Kommission verpflichtet, alle EU-Rechtsvorschriften während ihrer laufenden Amtszeit einem „Stresstest“ zu unterziehen. Der Inhalt des vorliegenden Vorschlags (und anderer Vorschläge des „Omnibus“-Pakets) ist das erste Ergebnis der laufenden „Stresstests“ der Kommission im Umweltbereich⁵ und beruht auf intensiven Gesprächen und Beiträgen der Zivilgesellschaft. Das Omnibus-Paket betrifft Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft, dem Betrieb von Industrieanlagen, der Verwaltung von Geodaten und Umweltgenehmigungen.

Die oben genannten Rechtsvorschriften sind von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung der Selbstverpflichtung der Union zu einem gerechten grünen und digitalen Wandel und insbesondere dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Es ist wichtig, dass diese Rechtsvorschriften gut funktionieren, die Vorteile der Union wie den Binnenmarkt nutzen und unnötige Kosten für Unternehmen, Behörden und Bürgerinnen und Bürger vermeiden.

Mit der vorliegenden vorgeschlagenen Richtlinie soll der Verwaltungsaufwand für Hersteller, die in einem Mitgliedstaat der Union niedergelassen sind und ihre Produkte in anderen Mitgliedstaaten verkaufen, im Zusammenhang mit der Teilnahme dieser Hersteller an den Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung in diesen anderen Mitgliedstaaten verringert werden, wobei die Regime im Rahmen der folgenden EU-Instrumente eingerichtet wurden:

¹ COM(2001) 428 final vom 12. Oktober 2001, *Europäisches Regieren – Ein Weißbuch*.

² COM(2025) 30 final vom 29. Januar 2025, *Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU*.

³ COM(2025) 47 final vom 11. Februar 2025, *Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung*.

⁴ COM(2025) 420 final vom 7. Juli 2025, *Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik 2025 – Umsetzung der Umweltpolitik für Wohlstand und Sicherheit*.

⁵ Von Präsidentin von der Leyen in ihren politischen Leitlinien 2024-2029 „Europa hat die Wahl“ angekündigt.

- Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle⁶;
- Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte⁷;
- Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt⁸.

Mit dem vorliegenden Vorschlag werden einige Bestimmungen der genannten Richtlinien in den Bereichen Umwelt und Abfallbewirtschaftung ausgesetzt. Weitere mögliche Änderungen dieser Richtlinien oder zusätzliche Aussetzungen ihrer Bestimmungen liegen außerhalb des Anwendungsbereichs und der Ziele des vorliegenden Vorschlags. Das Erfordernis solcher Änderungen kann gegebenenfalls im Zusammenhang mit weiteren Stresstests der EU-Umweltvorschriften erfolgen, die in der [einleitenden Mitteilung] und im Arbeitsprogramm der Kommission für 2026 angekündigt wurden. Die Kommission wird konstruktiv mit den beiden gesetzgebenden Organen zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass das Gesetzgebungsverfahren zu dem vorliegenden Vorschlag seinen wesentlichen Zweck in vollem Umfang wahrt und ihn nicht verzerrt.

Der Hersteller eines in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebrachten Produkts trägt die Verantwortung für die Kosten der Bewirtschaftung des Produkts am Ende seiner Lebensdauer (sogenannte „erweiterte Herstellerverantwortung“). In der Abfallrahmenrichtlinie sind die allgemeinen Mindestanforderungen für die erweiterte Herstellerverantwortung festgelegt, während in anderen Rechtsvorschriften wie der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, der Verordnung über Batterien und Altbatterien, der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel sowie der Richtlinie über Altfahrzeuge⁹ (die derzeit im Rahmen eines laufenden ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens überarbeitet wird) spezifische Vorschriften für verschiedene Produktgruppen enthalten sind. Die Mitgliedstaaten können auch nationale Vorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung für andere Produkte festlegen, sofern diese Vorschriften den Mindestanforderungen gemäß den Artikeln 8 und 8a der Abfallrahmenrichtlinie entsprechen.

Ein Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung handelt im Namen eines Wirtschaftsteilnehmers (Herstellers), wenn dieser Hersteller Produkte in einem Mitgliedstaat verkauft, in dem er nicht niedergelassen ist, oder wenn er in einem Drittland niedergelassen ist. So soll sichergestellt werden, dass Hersteller, die Produkte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, die Vorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung einhalten, sodass die Kosten der Abfallbewirtschaftung gedeckt sind.

In der Mitteilung über eine Strategie für den Binnenmarkt vom Mai 2025¹⁰ hob die Kommission die Komplexität der Vorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung als

⁶ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

⁷ Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

⁸ Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

⁹ Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).

¹⁰ COM(2025) 500 final vom 21. Mai 2025, *Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt – Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt*.

großes Hindernis im Binnenmarkt hervor, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit oder Verpflichtung eines Herstellers, in jedem Mitgliedstaat, in dem er seine Produkte bereitstellt, über einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu verfügen.

Der Vorschlag würde zusätzliche Flexibilität bieten, da in der Union niedergelassene Hersteller, die Produkte in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen, selbst entscheiden könnten, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen. Die Bestimmungen über die Benennung von Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für Hersteller mit Sitz in Drittländern sollten unverändert in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften beibehalten werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird ein ähnlicher Ansatz für das gesamte Kreislaufwirtschafts-/Abfallrecht in Bezug auf die Anwendung von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung gefördert. Dieser wird das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern und gleichzeitig unternehmerische Tätigkeiten unterstützen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets, das in erster Linie darauf abzielt, den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsteilnehmer zu verringern. Er steht voll und ganz im Einklang mit der Politik der Kommission für eine bessere Rechtsetzung und den Zielen des Kompasses für Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Wirtschaft in der Union. Die mit diesen Maßnahmen eingeführte Rationalisierung wird weder die Verwirklichung der Ziele im betreffenden Politikbereich noch die Begründung der Gesetzgebungsakte beeinträchtigen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV. Dies spiegelt die Rechtsgrundlage der Richtlinien wider, die Bestimmungen über Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung enthalten, die mit dem Vorschlag ausgesetzt werden.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Richtlinie über Abfälle: Abfälle sind ein Rohstoff, der nationale Grenzen überschreiten kann und dies im Zuge der Fortschritte bei der Schaffung einer Kreislaufwirtschaft zunehmend tun wird. Es bedarf gemeinsamer Vorschriften und Ansätze in der gesamten Union, um sicherzustellen, dass Abfälle einheitlich bewirtschaftet und Materialien auf die gleiche Weise wiederverwendet und recycelt werden, sodass die Märkte effizient funktionieren können. Änderungen der Abfallvorschriften müssen daher ebenfalls auf Unionsebene vorgenommen werden.

Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte (Einwegkunststoffartikel): Abfälle überschreiten nationale Grenzen, und Abfälle aus einem Mitgliedstaat können zur Vermüllung der Meere und Strände eines anderen Mitgliedstaats beitragen. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Vermüllung erforderlich sind, kohärent sein, um eine Fragmentierung der Funktionsweise der Märkte für bestimmte Produkte zu verhindern. Die EU-Richtlinie über Einwegkunststoffartikel ist daher notwendig und bietet einen Mehrwert, der über das hinausgeht, was die Mitgliedstaaten allein

erreichen könnten. Änderungen der entsprechenden Vorschriften erfordern auch Maßnahmen auf EU-Ebene.

Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte: Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind ein Rohstoff, der nationale Grenzen überschreiten kann und dies im Zuge der Fortschritte bei der Schaffung einer Kreislaufwirtschaft zunehmend tun wird. Es bedarf gemeinsamer Vorschriften und Ansätze in der gesamten Union, um sicherzustellen, dass Elektro- und Elektronik-Altgeräte einheitlich bewirtschaftet und Materialien auf die gleiche Weise wiederverwendet und recycelt werden, sodass die Märkte effizient funktionieren können. Änderungen der Vorschriften über Elektro- und Elektronik-Altgeräte müssen daher ebenfalls auf Unionsebene vorgenommen werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Was die Rechtsvorschriften zur Kreislaufwirtschaft anbelangt, so würden mit dem Vorschlag alternative Mittel zur Erreichung der politischen Ziele eingeführt, mit denen sichergestellt würde, dass Abfallprodukte angemessen bewirtschaftet werden. Damit wird den Bedenken derjenigen Hersteller Rechnung getragen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind.

- **Wahl des Instruments**

Angesichts dessen, dass es sich bei den durch den Vorschlag ausgesetzten Rechtsvorschriften um Richtlinien handelt, ist ein Vorschlag für eine Richtlinie das geeignete Instrument.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Eine gezielte Überarbeitung der Abfallrichtlinie wurde kürzlich von den gesetzgebenden Organen auf der Grundlage eines durch eine Folgenabschätzung gestützten Kommissionsvorschlags angenommen. Mit der gezielten Überarbeitung wurde eine neue Verpflichtung für die Kommission eingeführt, die Richtlinie bis Ende 2029 zu bewerten und gegebenenfalls zu ändern. Vor Kurzem wurde eine Bewertung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte¹¹ durchgeführt. Eine Bewertung der Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte wird derzeit durchgeführt und voraussichtlich 2027 abgeschlossen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die diesem Vorschlag beigelegte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen enthält weitere Informationen über die verschiedenen Konsultationstätigkeiten, die im Rahmen der Ausarbeitung dieses Vorschlags durchgeführt wurden. Die wichtigsten Konsultationstätigkeiten sind nachstehend zusammengefasst.

Zur Vorbereitung des vorliegenden Omnibus-Vorschlags wurden folgende Konsultationstätigkeiten durchgeführt:

¹¹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: „Evaluation of the Directive 2012/19/EU on waste electrical and electronic equipment (WEEE)“, SWD(2025) 185 final.

- eine Aufforderung zur Stellungnahme¹² zu dem Umwelt-Omnibus-Paket, in deren Rahmen vom 22. Juli 2025 bis 10. September 2025 Rückmeldungen eingereicht werden konnten;
- ein hochrangiges Rundtischgespräch über die Vereinfachung der Umweltvorschriften am 2. Oktober 2025.

Die Aufforderung zur Stellungnahme zur Vereinfachung der Umweltvorschriften stieß auf großes Interesse. Die Kommission veröffentlichte eine Aufforderung zur Stellungnahme zum Paket zur Vereinfachung der Umweltvorschriften auf der Website „Ihre Meinung zählt“: [Vereinfachung der Verwaltung im Bereich des Umweltrechts](#). Vom 22. Juli 2025 bis 10. September 2025 konnten Stellungnahmen eingereicht werden. Sämtliche Stellungnahmen wurden auf der Website „Ihre Meinung zählt“ veröffentlicht.

Es gingen 190 998 Beiträge zur Aufforderung zur Stellungnahme ein, davon 189 751 (99,3 %) von Bürgerinnen und Bürgern. 1 247 Beiträge (0,7 %) stammten von Organisationen wie Unternehmen und Wirtschaftsverbänden, Nichtregierungsorganisationen (aus dem Umweltbereich und anderen Bereichen), Behörden und Hochschulen. Diese Beiträge enthielten 622 Anlagen, oftmals mit spezifischen Vorschlägen, wobei es sich bei einem Großteil der Anlagen um Positionspapiere handelte.

Seitens der Unternehmen wird eine weniger aufwendige Regulierung befürwortet, die den Unternehmen Flexibilität ermöglicht, um sowohl Wachstum als auch eine nachhaltige Produktion zu erzielen. Die Verwaltungspflichten werden als zu präskriptiv und ohne Mehrwert angesehen.

Vonseiten der Zivilgesellschaft wird eine Vereinfachung befürwortet, die den Schutz von Umwelt und Sozialstandards erleichtert und eine Deregulierung verhindert, indem beispielsweise Redundanzen beseitigt und übermäßig detaillierte Vorschriften vermieden werden. Es besteht jedoch die Sorge, dass bei der Vereinfachung der Vorschriften der Umweltschutz beeinträchtigt werden könnte. Die Bürgerinnen und Bürger forderten die EU nachdrücklich auf, sich auf die Durchsetzung bestehender Rechtsvorschriften zu konzentrieren, anstatt neue Vereinfachungen zu schaffen.

Die Kommission bereitet derzeit eine Folgenabschätzung vor, um die Ausarbeitung des Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft im Jahr 2026 zu stützen. In diese Folgenabschätzung gehen laufende Konsultationstätigkeiten ein, die sich auch auf die Vereinfachung bestehender Rechtsvorschriften (im Bereich Abfall und Kreislaufwirtschaft), insbesondere solcher im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung, erstrecken werden.

• **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission beauftragte einen externen Dienstleister mit der Bereitstellung von Fachwissen im Zusammenhang mit diesem Vorschlag. Der Dienstleister hat insbesondere die bekannten Umweltrechtsakte überprüft, um Berichterstattungspflichten und andere administrative Verpflichtungen sowie das Potenzial zur Vereinfachung dieser Verpflichtungen zu ermitteln. Darüber hinaus leistete er Unterstützung bei der Quantifizierung der Kostensenkungen durch mögliche Maßnahmen zur Vereinfachung der Bestimmungen im Rahmen des Omnibus-Pakets. Alle vom Dienstleister bereitgestellten Informationen werden veröffentlicht.

¹²

[Vereinfachung der Verwaltung im Bereich des Umweltrechts](#).

- **Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung wurde in erster Linie deswegen nicht erstellt, weil der Vorschlag sehr spezifisch ist und nur wenige Optionen zur Behebung der zugrunde liegenden Probleme vorhanden sind. Dem vorliegenden Vorschlag ist jedoch eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beigefügt. Diese begründet den Inhalt des Vorschlags und enthält quantitative Informationen über die erwarteten Auswirkungen. Ferner werden die Ansichten und Beiträge der Interessenträger dargelegt, die bei der Kommission eingegangen sind.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) stellt die Kommission sicher, dass ihre Rechtsvorschriften ihren Zweck erfüllen, auf die Bedürfnisse der Interessenträger zugeschnitten sind sowie den Aufwand minimieren und gleichzeitig ihre Ziele erreichen. Dieser Vorschlag ist daher Teil des REFIT-Programms und steht vollständig mit diesem im Einklang, da er darauf abzielt, die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Benennung von Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu vereinfachen und unnötige Kosten für die Hersteller zu verringern.

- **Grundrechte**

DER VORSCHLAG HAT KEINE NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE IN DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION VERANKERTE GRUNDRECHTE, DA ER SICH AUSSCHLIEßLICH AUF DIE BENENNUNG EINES BEVOLLMÄCHTIGTEN FÜR DIE ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG AUSWIRKT. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Angesichts des sehr spezifischen Charakters des Vorschlags sind keine Umsetzungspläne als Richtschnur für die Umsetzung und Anwendung der neuen Bestimmungen erforderlich. Die bestehenden Überwachungs- und Berichterstattungsbestimmungen der betroffenen Richtlinien werden beibehalten.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Angesichts des sehr spezifischen Charakters des Vorschlags sind keine erläuternden Dokumente der Mitgliedstaaten über die Umsetzung erforderlich.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 wird die Anwendung von Artikel 22a Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG, Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU und Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie 2019/904 bis Januar 2035 ausgesetzt.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Benennung von
Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für Abfälle, Elektro- und
Elektronik-Altgeräte und Einwegkunststoffabfälle**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den politischen Leitlinien für die Amtszeit der Kommission 2024-2029³ wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsvorschriften vereinfacht werden sollen, damit Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten unter Aufrechterhaltung hoher Standards beseitigt werden, und dass Kurs auf die Ziele gehalten werden soll, die im europäischen Grünen Deal festgelegt wurden.
- (2) In ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2025 „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“⁴ legte die Europäische Kommission eine visionäre Agenda für Umsetzung und Vereinfachung dar, die Menschen und Unternehmen vor Ort schnelle und sichtbare Verbesserungen bringt. Diese kann nicht schrittweise umgesetzt werden, sondern die Union muss entschlossen handeln, will sie das genannte Ziel erreichen. Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission, die Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen und die Interessenträger müssen zusammenarbeiten, um die Unionsvorschriften, die nationalen und die regionalen Vorschriften zu straffen und zu vereinfachen und die politischen Strategien wirksamer umzusetzen.

¹ ABl. C,, S. .

² ABl. C,, S. .

³ Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, Ursula von der Leyen.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Februar 2025: „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ (COM(2025) 47 final).

- (3) In ihrer Mitteilung über eine Strategie für den Binnenmarkt⁵ nannte die Kommission als Hindernis für den Binnenmarkt, dass Unternehmen mit uneinheitlichen nationalen Vorschriften konfrontiert sind, die ihnen den Verkauf, die verstärkte Vermarktung und den Austausch von Waren und Dienstleistungen über Landesgrenzen hinweg erschweren. Die Kommission hat sich verpflichtet, den Schwerpunkt vorrangig auf die zehn schädlichsten Hindernisse zu legen. In der Mitteilung wurden bestimmte Merkmale von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung als eines der am häufigsten von grenzüberschreitend in der Union tätigen Unternehmen gemeldeten Hindernisse genannt. Zwar basieren die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung auf den Rechtsvorschriften der Union, doch hat die mangelnde Einheitlichkeit der Grundsätze und Anforderungen dazu geführt, dass die in den Mitgliedstaaten eingerichteten Regime der erweiterten Herstellerverantwortung sehr unterschiedlich sind und dass regulatorische Komplexität und ein hoher Verwaltungsaufwand für Unternehmen entstanden sind. Diese Richtlinie ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einer grundlegenden Vereinfachung der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung im Abfallbereich, während der bevorstehende Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft für eine weitere Vereinfachung sorgen sollte.
- (4) Insbesondere aufgrund dieser mangelnden Harmonisierung, vornehmlich in Bezug auf die derzeitigen Bestimmungen in sektorspezifischen Rechtsvorschriften über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung, kann die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Benennung zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand für Hersteller führen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, in denen sie nicht niedergelassen sind. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen stellt die Verpflichtung, in jedem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller Produkte in Verkehr bringt, einen eigenen Bevollmächtigten zu benennen, eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar. Um gleiche Bedingungen für in der Union niedergelassene Hersteller zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Vorschriften für die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in den Richtlinien 2008/98/EG⁶, 2012/19/EU⁷ und (EU) 2019/904⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates denselben Inhalt haben. Der derzeit fragmentierte Rechtsrahmen für verschiedene Produkte und der erhebliche Verwaltungsaufwand, der mit der Erfüllung der Anforderung zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in bis zu 26 Mitgliedstaaten verbunden ist, beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der in der Union niedergelassenen Hersteller. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die bestehenden Vorschriften wirksam und rasch zu harmonisieren und die damit verbundenen Belastungen für die

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt – Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt“, COM(2025) 500 final.

⁶ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj>).

⁷ Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/19/oj>).

⁸ Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/904/oj>).

Hersteller zu verringern. Zu diesem Zweck überprüft die Kommission derzeit die Wirksamkeit der Verpflichtung zur Benennung von Bevollmächtigten als Schutzmaßnahme für die Einhaltung des Verursacherprinzips durch die Hersteller, den Verwaltungsaufwand und die unbeabsichtigten Hindernisse für den Binnenmarkt. Diese Überprüfung dürfte zu alternativen Lösungen führen, die wirksamer und weniger aufwendig sind.

- (5) Um die Anforderungen an die Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen oder Schuhen, Elektro- und Elektronikgeräten und Einwegkunststoffartikeln (im Folgenden „Hersteller“) selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller nicht verbindlich vorschreiben, aber die Möglichkeit für Hersteller, nach eigenem Ermessen einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, beibehalten. Dies ermöglicht es Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.
- (6) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Hersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die Einführung der freiwilligen Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung im Falle von in Drittländern niedergelassenen Herstellern könnte somit das Risiko des Trittbrettfahrens erhöhen, bei dem Hersteller ihren rechtlichen Verpflichtungen wie der Registrierung, Berichterstattung, Garantiestellung oder Teilnahme an einem kollektiven Regime nicht nachkommen, und könnte Schlupflöcher für in Drittländern niedergelassene Hersteller, die die Vorschriften nicht einhalten, schaffen. Daher sollte die Bestimmung der Richtlinie 2008/98/EG, nach der die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass ein in einem Drittland niedergelassener Hersteller, der Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse oder Schuhe erstmals über Fernabsatzverträge in ihrem Hoheitsgebiet direkt an Endnutzer verkauft, im Wege einer schriftlichen Vollmacht eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten zu benennen hat, um die Verpflichtungen eines Herstellers im Zusammenhang mit dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Hoheitsgebiet zu erfüllen, weiterhin gelten. Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch gestattet sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Hersteller durch alternative Mittel sicherzustellen.
- (7) Die Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG, 2012/19/EU und (EU) 2019/904, die die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verbindlich vorschreiben, sollten bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt werden.

- (8) Die Kommission bereitet derzeit einen Legislativvorschlag für eine umfassende Reform des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung vor. Im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm wird die Kommission den Vorschlag voraussichtlich im Jahr 2026 vorlegen. Der Legislativvorschlag wird dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen, und sofern er vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wird, müssen die Mitgliedstaaten und die Hersteller die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre regulatorischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihr Handeln an die neuen Vorschriften in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung anzupassen.
- (9) Die Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG, 2012/19/EU und (EU) 2019/904, in denen derzeit festgelegt ist, dass die Mitgliedstaaten den in der Union niedergelassenen Herstellern gestatten müssen, einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, lassen den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum. Die Mitgliedstaaten sollten die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in ihren nationalen Rechtsvorschriften nicht verbindlich vorschreiben.
- (10) Die Aussetzung der Anwendung der Anforderung für in einem Mitgliedstaat niedergelassene Hersteller, beim Verkauf von Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient als vorläufige Maßnahme, um die Belastungen und Kosten für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich zu verringern. Dieser Ansatz ebnet den Weg für eine umfassende Reform des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung.
- (11) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich den in der Union niedergelassenen Herstellern Flexibilität hinsichtlich der Ernennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu gewähren, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —
- (12)

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Aussetzung

Die Anwendung der folgenden Bestimmungen wird bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt:

- a) Artikel 22a Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG;
- b) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Hersteller im Sinne des Artikels 3 Nummer 4b Buchstabe d der genannten Richtlinie, der in einem Drittland niedergelassen ist und in Anhang IVc der genannten Richtlinie aufgeführte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse oder Schuhe erstmals in ihrem Hoheitsgebiet bereitstellt, entweder im Wege einer schriftlichen Vollmacht eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten zu benennen hat, um

- die Verpflichtungen eines Herstellers im Zusammenhang mit dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Hoheitsgebiet zu erfüllen, oder die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung der Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Hersteller auf alternative Weise sicherzustellen hat;
- c) Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU;
 - d) Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/904.

Artikel 2

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens zum [OP, bitte Datum einfügen: 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e)	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren	3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	6
2.	VERWALTUNGSMΑΞΝΑHMEN	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsyste(m)e).....	8
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	8
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	9

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	17
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird	22
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt.....	24
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt.....	26
3.2.5.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	28
3.2.7.	Beiträge Dritter.....	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	30
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	32

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Benennung von Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Einwegkunststoffabfälle

1.2. Politikbereich(e)

Umwelt

Europäischer Grüner Deal

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das allgemeine Ziel dieses Legislativvorschlags besteht darin, Elemente der Richtlinien 2008/98/EG, 2012/19/EU und (EU) 2019/904 in Bezug auf die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu vereinfachen.

1.3.2. Einzelziel(e)

Mit der Aussetzung der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG, 2012/19/EU und (EU) 2019/904, mit denen die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller vorgeschrieben wird, können diese Hersteller selbst entscheiden, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats bereitstellen, in dem sie nicht niedergelassen sind, die Benennung ist allerdings nicht obligatorisch. Dies ermöglicht es den Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Die vorgeschlagene Aussetzung der Anwendung der obligatorischen Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller wird den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Hersteller von Verpackungen und Batterien verringern. Insbesondere KMU werden davon profitieren, keinen Bevollmächtigten benennen zu müssen.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Um die Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele zu überwachen, wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, einen Austausch mit den Mitgliedstaaten in verschiedenen Formaten zu organisieren, auch über bestehende Foren.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme²¹
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Die Aussetzung sollte bis zum 1. Januar 2035 gelten.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre. Mit dem Vorschlag wird ein harmonisierter Ansatz für alle sektorspezifischen Rechtsvorschriften geschaffen. Um einheitliche Bedingungen für die Hersteller in der Union zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass in allen Mitgliedstaaten dieselben Bestimmungen für die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung gelten. Der bestehende uneinheitliche Rechtsrahmen für verschiedene Produkte und die administrativen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Benennung eines Bevollmächtigten in bis zu 26 Mitgliedstaaten beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der in der Union niedergelassenen Hersteller. Die derzeitigen Vorschriften müssen effizient und rasch harmonisiert werden, um diese Hersteller zu entlasten.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Nicht zutreffend

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Nicht zutreffend

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Nicht zutreffend

²¹

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- Laufzeit: ab dem Datum der Anwendung bis zum 1. Januar 2035
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en) [Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und die Haushaltsordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden: <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx.>]

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen oder von im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit

gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Nicht zutreffend

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Nicht zutreffend

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste(m)e

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Nicht zutreffend

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Nicht zutreffend

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Nicht zutreffend

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Nicht zutreffend

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
			von EFTA-Ländern ²³	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ²⁴	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	Nummer	GM/NGM ²²				
	Nicht zutreffend	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	Nummer	GM/NGM				
	Nicht zutreffend	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

²² GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

²³ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

²⁴ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer				MFR 2021-2027 INSGESAMT		
		Jahr	Jahr	Jahr	2024	2025	2026
Operative Mittel							
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel							
Haushaltlinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <...>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Operative Mittel							
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel							

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	MFR 2021- 2027 INSGESAMT				
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	
Operative Mittel						
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)				0,000
	Zahlungen	(2a)				0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)				0,000
	Zahlungen	(2b)				0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel						
Haushaltslinie		(3)				0,000

Mittel INSGESAMT für die GD <...>	Verpflichtungen Zahlungen	$=1a+1b+3$ $=2a+2b+3$	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000
--	------------------------------	--------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------

GD <.....>		2024	2025	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
Operative Mittel				2026	2027		
Haushaltslinie	Verpflichtungen Zahlungen	(1a) (2a)					0,000 0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen Zahlungen	(1b) (2b)					0,000 0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen Zahlungen	$=1a+1b+3$ $=2a+2b+3$	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <...>							

		2024	2025	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
Operative Mittel	INSGESAMT	Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT							0,000 0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...>							
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen Zahlungen	$=4+6$ $=5+6$		0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000

			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr MFR 2021- 2027 INSGESAMT
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		Programme (alle operativen Rubriken)	(6)	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehjährligen Finanzrahmens (Referenzbetrag)		Verpflichtungen Zahlungen	= 4+6 = 5+6	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000

		„Verwaltungsausgaben“	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr MFR 2021- 2027 INSGESAMT
GD <.....>			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Personalausgaben			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr MFR 2021- 2027 INSGESAMT
GD <.....>		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens		Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen		0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer				
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027

GD <.....>						
Operative Mittel						
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)				
	Zahlungen	(2a)				
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)				
	Zahlungen	(2b)				
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel						
Haushaltlinie		(3)				
Mittel INSGESAMT für die GD <...>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027

			2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <...>	Verpflichtungen	= 1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	
			2024	2025	2026	2027	
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT	Programme	(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer						
GD <.....>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	
			2024	2025	2026	2027	
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000

des Mehrjährigen Finanzrahmens		Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
				2024	2025	2026	2027	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)			(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)		Verpflichtungen Zahlungen	= 4+6 = 5+6	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000	0,000 0,000

7	„Verwaltungsausgaben“
---	-----------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	GD <.....>	2024	2025	2026	2027	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
• Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

	GD <.....>	2024	2025	2026	2027	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
• Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

GD <.....> INSGESAMT

Mittel		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
--------	--	-------	-------	-------	-------	-------

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)		INSGESAMT
					OUTPUTS		
↓	Art ²⁵	Durch schnitt skoste n	Koste n	Koste n	Anzahl	Koste n	Anzahl
EINZELZIEL Nr. 1 ²⁶ ...							
- Output							
- Output							

²⁵ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

²⁶ Wie in Abschnitt 1.3.2. beschrieben. „Einzelziel(e)“

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.3. Mittel insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltlinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0

20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltlinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	2024	2025	2026	2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltlinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ): Nicht zutreffend

Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
	Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltlinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen		Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)			

*

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.5. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltlinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²⁷			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Artikel					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Nicht zutreffend

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

Nicht zutreffend

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

[Requirement 1 (R1): ...]

[Requirement 2 (R2): ...]

Please insert as many requirement lines as needed and identify each requirement distinctly

²⁷ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

(like R1, R2, etc.) to ease cross-referencing in the following sections.

4.2. Daten

4.3. Digitale Lösungen

4.4. *Interoperabilitätsbewertung*

- ²⁸;

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

²⁸ As per Regulation (EU) 2024/903 (Interoperable Europe Act), Interoperable Europe Solutions are interoperability solutions recommended by the Interoperable Europe Board and consequently published on the Interoperable Europe portal.